

Bundesrat

zu Drucksache **324/15** (Beschluss)

22.12.15

Unterrichtung

durch die Europäische Kommission

Stellungnahme der Europäischen Kommission zu dem Beschluss des Bundesrates zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Energieeffizienzkennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU

C(2015) 9167 final



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 18.12.2015
C(2015) 9167 final

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

die Kommission dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahme zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Energieeffizienzkennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU {COM(2015) 341 final}.

Wie in der Kommissionsmitteilung „Rahmenstrategie für eine krisenfeste Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klimaschutzstrategie“ {COM(2015) 80 final} vom Februar 2015 ausgeführt, stellt die Energieeffizienz als Beitrag zur Senkung des Energiebedarfs eine der fünf Dimensionen der Energieunion dar. Dies ist auch eine der zehn Prioritäten der Juncker-Kommission. Die Energieverbrauchskennzeichnung von Produkten leistet einen wichtigen Beitrag zur Senkung der Nachfrage in der EU und ist gleichzeitig ein Motor für Innovationen.

Im Rahmen der Strategie für die Energieunion legte die Kommission im Juli 2015 Vorschläge zur Schaffung neuer Möglichkeiten für die Energieverbraucher, zur Umgestaltung des europäischen Strommarktes, zur Aktualisierung der Energieverbrauchskennzeichnung und zur Überprüfung des Emissionshandelssystems der EU vor. Das Paket ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur Umsetzung der Rahmenstrategie für die Energieunion.

Die Kommission begrüßt die breite Unterstützung des Bundesrates für die grundsätzliche Zielrichtung des Vorschlags und nimmt die Anmerkungen des Bundesrates in Bezug auf die Produktdatenbank zur Kenntnis. Die Kommission ergreift die Gelegenheit, auf diesem Wege klarzustellen, dass die Produktdatenbank die Arbeit der Marktüberwachungsbehörden erleichtern soll. Mittels der Datenbank hätten die Behörden direkten Zugang zu den Informationen über die Einhaltung der Anforderungen durch die Hersteller und müssten diese nicht anfordern. Die Datenbank würde für die Marktüberwachungsbehörden keinen Mehraufwand darstellen. Die Behörden wären nicht verpflichtet, die Vollständigkeit und Plausibilität aller eingegebenen Daten systematisch zu überprüfen. Die Kommission ist zuversichtlich, dass die Bedenken des

*Herrn Stanislaw TILLICH
Präsident des Bundesrates
Leipziger Straße 3-4
D – 10117 BERLIN*

Bundesrates auf diese Weise ausgeräumt werden können. In Bezug auf die eher technischen Anmerkungen in der Stellungnahme des Bundesrates verweist die Kommission auf den beigefügten Anhang.

Die Kommission möchte unterstreichen, dass „Energieeffizienz an erster Stelle“ ein zentraler Grundsatz der Rahmenstrategie für die Energieunion ist, der zur wirksamen Senkung von Emissionen, zur Erzielung von Einsparungen für die Verbraucher und zur Verringerung der Abhängigkeit von Einfuhren fossiler Brennstoffe beiträgt. Die Energieverbrauchskennzeichnung dient seit ihrer Einführung vor zwanzig Jahren als Anreiz für die Entwicklung einer immer größeren Zahl energieeffizienter Produkte. Heute müssen die Energieetiketten überarbeitet werden, da viele Modelle in die höchsten Energieeffizienzklassen eingestuft werden, so dass für die Verbraucher keine Differenzierung mehr möglich ist. Bei der Überarbeitung der Energiekennzeichnungsrichtlinie im Jahr 2010 sollte dieses Problem durch die Hinzufügung der Klassen A+, A++ und A+++ zu der A-G-Skala gelöst werden. Untersuchungen haben jedoch gezeigt, dass diese Klassen die Verbraucher weniger zum Kauf energieeffizienter Produkte anregen, als dies bei der ursprünglichen A-G-Skala der Fall war.

Die Kommission schlägt die Rückkehr zu der ursprünglichen Energieetikett-Skala A-G und eine Neuskalierung in regelmäßigen Abständen vor. Durch die Einrichtung einer Datenbank zur Registrierung von Produkten, in der die Lieferanten ihre Produktinformationen und ihre Daten zur Einhaltung der Anforderungen eingeben, wird mit dem Vorschlag auch das Problem der Nichteinhaltung der Anforderungen angegangen. Die von der Kommission vorgeschlagene Überarbeitung des Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung würde für Kohärenz und Kontinuität sorgen und sicherstellen, dass die Verbraucher in der Lage sind, fundierte Entscheidungen zu treffen, dank derer sie Energie und Geld sparen könnten.

Die Kommission möchte hinzufügen, dass die vorstehenden Ausführungen, einschließlich der spezifischen Anmerkungen im Anhang, sich auf den von der Kommission vorgelegten ersten Vorschlag stützen, mit dem sich das Europäische Parlament und der Rat, in dem die Bundesregierung vertreten ist, derzeit im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens befassen. Auf der Tagung des Rates „Energie“ vom 26. November 2015 einigten sich die Minister auf eine allgemeine Ausrichtung; das Europäische Parlament wird seine Stellungnahme voraussichtlich in der ersten Hälfte des kommenden Jahres abgeben. Die Kommission ist zuversichtlich, dass es gelingen wird, im Laufe des kommenden Jahres unter niederländischem Vorsitz eine Einigung in dieser Frage zu erzielen.

Die Kommission hofft, dass die in der Stellungnahme des Bundesrates aufgeworfenen Fragen mit diesen Ausführungen geklärt werden konnten, und sieht der Fortsetzung des politischen Dialogs erwartungsvoll entgegen.

Mit freundlichen Grüßen


Frans Timmermans
Erster Vizepräsident


Miguel Arias Cañete
Mitglied der Kommission

Anhang

Nach sorgfältiger Prüfung der Punkte, auf die der Bundesrat in seiner Stellungnahme hingewiesen hat, möchte die Kommission folgende Anmerkungen machen:

Zur Neuskalierung der Energieetiketten nach Artikel 7 des Vorschlags möchte die Kommission anmerken, dass sie bei der Ausarbeitung des Vorschlags darauf geachtet hat, dass die Verwirrung für die Verbraucher und der Verwaltungsaufwand für die Unternehmen in Grenzen gehalten werden. Die Verwirrung für die Verbraucher wird dadurch begrenzt, dass die Übergangsfrist, in der die alte und die neue Version eines Etiketts für eine Produktgruppe parallel bestehen könnten, möglichst kurz gehalten wird. Der Verwaltungsaufwand für die Unternehmen wird dadurch eingedämmt, dass die Neuskalierung nicht häufiger als alle 10 Jahre durchgeführt würde. Aus diesem Grund müssen die höchsten Energieeffizienzklassen zum Zeitpunkt der Neuskalierung des Etiketts unerreichbar sein, damit ihnen schrittweise energieeffizientere Produkte zugeordnet werden können. Der Verwaltungsaufwand wurde im Rahmen der Folgenabschätzung der Kommission¹ bewertet: Er beläuft sich auf rund eine Million Euro pro Jahr für den Einzelhandel und auf fünf Millionen Euro pro Jahr für die Industrie, d. h. auf zwei Cent für jedes Produkt, das auf dem EU-Markt verkauft wird. Da die Anforderungen an die Hersteller und die Händler verbindlich wären, sollten diese die damit verbundenen Kosten an die Verbraucher weitergeben können. Für die Verbraucher würden diese Kosten in großem Maße durch die Vorteile wieder ausgeglichen. Die Kommission ist nicht der Ansicht, dass der Verwaltungsaufwand für kleinere Einzelhändler proportional größer wäre als für die größeren Einzelhändler, da kleinere Einzelhändler weniger Produkte im Angebot haben, die sie umlabeln müssten. Der Vorschlag, auf dem Etikett erkennbar auszuweisen, zu welcher „Gültigkeitsperiode“ ein Produkt gehört, wurde an Verbrauchern getestet – mit dem Ergebnis, dass die Verbraucher diese Information nicht verstehen. Der Versuch, diese ausführlicher schriftlich zu erklären, wäre aufgrund der Sprachenvielfalt in der EU problematisch.

Im Zusammenhang mit der Produktdatenbank nach Artikel 8 des Vorschlags möchte die Kommission darauf hinweisen, dass die Verringerung des Verwaltungsaufwands für nationale Marktüberwachungsbehörden eines der Hauptziele der Datenbank ist. Mittels der Datenbank hätten die Behörden direkten Zugang zu den technischen Unterlagen der Hersteller und müssten diese nicht von ihnen anfordern (was in der Praxis häufig bedeutet, dass sie mehrfach nachfragen müssen und die Unterlagen nicht rasch erhalten), wodurch sich der Verwaltungsaufwand für die Behörden verringern würde. Der Verwaltungsaufwand für die Marktüberwachungsbehörden würde sich nicht erhöhen: Die Behörden wären nicht verpflichtet, die Vollständigkeit und Plausibilität aller eingegebenen Daten systematisch zu überprüfen. Sie müssten dem nur nachgehen, wenn sie im Rahmen ihrer üblichen Marktüberwachungstätigkeiten auf problematische oder unvollständige Datenbestände stießen. Die Datenbank ändert nichts an der Art und Weise, wie die Marktüberwachung durchgeführt wird - sie soll lediglich zu einer effizienteren Marktüberwachung führen. Die Hersteller in Drittländern könnten die Registrierung ihrer Produkte in der Datenbank nicht umgehen, da die Einführer mit Sitz

¹ SWD(2015) 139 final.

in der EU diese Produkte registrieren müssen. Außerdem betrifft die Übertragung der Befugnis an die Kommission nach dem fünften Unterabsatz des Artikel 12 Absatz 3 des Vorschlags nur die operativen Aspekte der Datenbank; welche Angaben zu den Produkten registriert werden sollten, ist bereits in Anhang I des Vorschlags festgelegt.

Was die Forderung nach einem europäischen Leitfaden zur Einstufung des Risikos (im Hinblick auf die unter die Verordnung fallenden Aspekte des Schutzes öffentlicher Interessen) im Zusammenhang mit der Energieverbrauchskennzeichnung (im Sinne von Artikel 6 des Vorschlags) angeht, weist die Kommission darauf hin, dass sie in ihrer Mitteilung vom 13. Februar 2013 mit dem Titel „20 Maßnahmen für sicherere und konforme Produkte für Europa: Ein mehrjähriger Aktionsplan zur Produktüberwachung in der EU“ angekündigt hat, dass sie die geltenden RAPEX-Leitlinien² vervollständigen und so überarbeiten wird, dass sie alle Risiken abdecken. Diese laufende Arbeit trägt auch der Energieverbrauchskennzeichnung Rechnung.

Was das Konsultationsforum gemäß Artikel 10 des Vorschlags angeht, weist die Kommission darauf hin, dass die Zusammensetzung des Forums alle Mitgliedstaaten umfasst. Die Mitgliedstaaten können selbst über die Zusammensetzung ihrer Delegationen entscheiden, die auch Vertreter der Marktüberwachungsbehörden umfassen können.

Hinsichtlich der Testmethoden folgt der Vorschlag dem so genannten neuen Konzept für die EU-Produktrechtsvorschriften. Dies bedeutet, dass die Kommission nach der Annahme einer produktspezifischen Verordnung gemäß Artikel 9 des Vorschlags Verweise auf harmonisierte Normen veröffentlichen wird, die die Anforderungen an die Messung und Berechnung erfüllen. Müsste dies zeitgleich mit der Annahme der produktspezifischen Verordnung erfolgen, würde dies bedeuten, dass die europäischen Normungsorganisationen festlegen könnten, wann und ob überhaupt ein Produkt der Energieeffizienzkenzeichnung unterliegt. Dies sollte jedoch in die Entscheidungskompetenz der politisch Verantwortlichen fallen. Produktspezifische Energiekennzeichnungsverordnungen sehen normalerweise einen Zeitraum von einem oder zwei Jahren vor, bevor die Anforderungen gültig werden. Dieser Zeitraum, in dem auch besagte Normen fertiggestellt werden können, soll es der Industrie ermöglichen, sich auf die neuen Kennzeichnungen einzustellen. Für den Fall, dass die harmonisierten Mess- und Berechnungsnormen nicht rechtzeitig durch die europäischen Normungsorganisationen fertiggestellt werden, wird die Kommission wie in Erwägungsgrund 19 erläutert übergangsweise geltende Mess- und Berechnungsmethoden veröffentlichen.

In Bezug auf die Bestimmungen für die Energieverbrauchskennzeichnung im Internet und in der Werbung behält der Vorschlag den bestehenden Ansatz bei. Die Lieferanten und Händler sind gemäß Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung gehalten, bei der Werbung für ein bestimmtes Produktmodell auf die Energieeffizienzklasse des Produkts hinzuweisen. Die Verordnungen über die Energieverbrauchskennzeichnung wurden vor kurzem an die Anforderung angepasst, dass das Energieetikett auch im Internet

² Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 22 vom 26. Januar 2010.

abgebildet werden muss³. Der Vorschlag für einen neuen Rahmen für die Energieeffizienzkennzeichnung ändert nichts an diesem Ansatz.

³ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 518/2014 der Kommission vom 5. März 2014 zur Änderung der delegierten Verordnungen (EU) Nr. 1059/2010, (EU) Nr. 1060/2010, (EU) Nr. 1061/2010, (EU) Nr. 1062/2010, (EU) Nr. 626/2011, (EU) Nr. 392/2012, (EU) Nr. 874/2012, (EU) Nr. 665/2013, (EU) Nr. 811/2013 und (EU) Nr. 812/2013 der Kommission im Hinblick auf die Kennzeichnung energieverbrauchsrelevanter Produkte im Internet (ABl. L 147 vom 17.5.2014, S. 1-28).